

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 15 „Seminare, Fort- und Weiterbildungen, Schulungen sowie Ausbildung zum/zur Ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfer/in“

Allgemeine Informationen zu selbsthilfebezogenen Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche

Selbsthilfebezogene Seminare, Fort- und Weiterbildungen, Schulungen

1. Aufwendungen für die Teilnahme an Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit,
2. zur Qualifizierung der Gruppenarbeit und auf administrative Tätigkeiten für Ehrenamtliche abzielen,
3. sind in angemessener Höhe förderfähig.
4. Bezuschusst werden Fahrt- und Übernachtungskosten (vgl. Merkblatt Nr. 9), sowie Veranstaltungs- und Teilnehmergebühren (ohne Verpflegungskosten).
5. Die jeweilige Maßnahme soll durch anerkannte Anbieter durchgeführt werden.

1

Ausbildung zur Ehrenamtlichen Suchtkrankenhelferin / zum Ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfer

1. Die Ausbildung zur Ehrenamtlichen Suchtkrankenhelferin / zum Ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfer wird pro Jahr insgesamt bis maximal 1.000 Euro gefördert.
2. Bezuschusst werden Fahrt- und Übernachtungskosten (vgl. Merkblatt Nr. 9), sowie Veranstaltungs- und Teilnehmergebühren in angemessener Höhe (ohne Verpflegungskosten).
3. Die jeweilige Maßnahme soll durch anerkannte Anbieter durchgeführt werden.

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de.

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite
www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“
Blatt 13	„Versicherungen“
Blatt 14	„Supervision“
Blatt 15	„Schulungen ...“
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 25.10.2023

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.